

Merkblatt für Insolvenzgläubiger

- -

Forderungen im Insolvenzverfahren sind ausschließlich beim Treuhänder/Insolvenzverwalter anzumelden.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Der **Rechtsgrund** der Forderung (z.B. Kauf, Darlehen, Dienst- oder Werkvertrag, Wechselforderung, Schadensersatzforderung) muss ausdrücklich bezeichnet werden. Gleichzeitig sind Tatsachen anzugeben, aus denen sich ergibt, dass der Forderung eine vorsätzliche begangene unerlaubte Handlung des Schuldners zugrunde liegt. Diese Forderungen nehmen nach § 302 InsO nicht an einer evt. Restschuldbefreiung teil.
2. Der anzumeldende **Betrag ist errechnet – Gesamtsumme –** und in **Euro** anzugeben.
3. Anmeldungen von Forderungen in **ausländischer Währung** sind zur Prüfung der Feststellung ungeeignet. Sie sind umgerechnet in Euro – jeweils nach dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens am Ort der Insolvenzverwaltung geltenden Kurswert – geltend zu machen.
4. Forderungen, welche nicht auf Zahlung von Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, müssen mit ihrem Schätzwert angemeldet werden.
5. Bei **Zinsen** müssen Zinssatz und Zeitraum genau bezeichnet werden. Werden zinsen als Hauptforderung angemeldet, so ist die Höhe der **bis zum Tage der Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig** gewordenen Zinsen auszurechnen.
6. **Nachrangig** gemäß § 39 InsO können u.a. die seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen und die Kosten, die dem Gläubiger durch seine Teilnahme am Insolvenzverfahren entstehen (z.B. Anwalts- und Reisekosten) angemeldet werden.
7. **Urkundliche Beweisstücke** (z.B. Urteile, Vollstreckungsbescheide, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Wechsel, Schuldurkunden usw.) sind der Anmeldung **in Kopie** beizufügen.
8. **Gläubiger-Vertreter** müssen außer der Anmeldung eine **spezielle** für das **Insolvenzverfahren** erteilte **Vollmacht** einreichen.
9. **Masseansprüche** nach § 55 InsO sind direkt, gesondert gekennzeichnet und begründet gegenüber dem Treuhänder geltend zu machen.
10. Eine Verpflichtung, im **Prüfungstermin** zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden, besteht nicht. Die Gläubiger, deren angemeldete Forderungen ganz oder teilweise bestritten wurden, erhalten nach dem Prüfungstermin von Amts wegen einen Auszug aus der Insolvenztabelle. Die Gläubiger, deren angemeldete Forderung im Prüfungstermin von keiner Seite bestritten wurde, erhalten keine besondere Nachricht.
11. **Aussonderungsansprüche** (z.B. auf Grund eines Pfandrechts oder Eigentumsvorbehalts) und **Absonderungsansprüche** (z.B. auf Grund eines Pfandrechts oder einer Sicherungsübereignung) sind unverzüglich beim Treuhänder anzumelden.

Gläubiger, die Sachen des Gemeinschuldners im Besitz haben, müssen dies zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen dem Treuhänder anzeigen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die angemeldete Forderung unbedingt belegt werden muss. Falls keine Titel vorhanden sind, sind Rechnungskopien oder dergleichen einzureichen.